

PÜG Prüf- und
Überwachungsgesellschaft mbH



PÜG AKTUELL 04/2022
DAS MAGAZIN



INHALT

VORWORT	3
Audits entsprechend IT-SiKat	4
Betriebsführung durch Dritte	5
DAkKS Begutachtung	6
PÜG erweitert Scopes	7
Frist verlängert (BioSt-NachV)	7
Gas-Umlage ab Oktober 2022	8
WIR SUCHEN SIE!	9
Das Lieferkettengesetz	10

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

die erste Phase unserer diesjährigen Akkreditierung ist pünktlich zu den Sommerferien, hier bei uns in Baden-Württemberg, geschafft. Phase zwei startet, mit einer kleinen Verschnaufpause, Mitte November.

Bislang ist alles unseren Erwartungen nach abgelaufen, sodass auch wir eine kleine Auszeit haben und neue Kraft tanken können.

Dabei muss es nicht immer die große Fernreise sein. Auch ein Tag am See mit den Liebsten oder ein Campingurlaub in der Region hat seinen Charme – Hauptsache Tapetenwechsel. Oder was meinen Sie?

In unserer August-Ausgabe der PÜG AKTUELL dreht es sich unter anderem um das allgegenwärtige Thema „Gas“. Das neue Konformitätsbewertungsprogramm der Bundesnetzagentur bringt einige wichtige Änderungen mit sich, die wir Ihnen kompakt zusammengefasst haben und auch bei REDII tut sich etwas.

Wir wünschen Ihnen eine sonnige Zeit.

Ihr **PÜG** Team

Gesetzlich verbindliche Audits im Bereich Informationssicherheit

ISMS Audits entsprechend dem IT-Sicherheitskatalog für Energienetzbetreiber

Als Zertifizierungsstelle sind wir, wie auch die Netzbetreiber der Strom- und Gasnetze an die Vorgaben der Regulierungsbehörde der Bundesnetzagentur gebunden.

Die Bundesnetzagentur hat am 05.04.2022 ein neues Konformitätsbewertungsprogramm veröffentlicht, das auch Energienetzbetreiber Strom und Gas betrifft, zumindest indirekt. Im Konformitätsbewertungsprogramm stehen die Regeln, die wir als Zertifizierungsstelle beachten müssen.

Da kein Übergangszeitraum für das Konformitätsbewertungsprogramm definiert war, mussten wir annehmen, dass es sofort gültig ist.

Vorgegeben war ab dem 05.04.2022 eine zwingende Begleitung durch einen Fachexperten entsprechend dem Konformitätsbewertungsprogramm. Dies war ein

Grund, alle Audits im Bereich IT-Sicherheitskatalog neu terminieren zu müssen. Anschließend waren wir auf der Suche nach neuen Fachexperten, damit die Audits konform zu den Vorgaben durchgeführt werden können.

Bevor wir angepasste Angebote versenden konnten, hat die Bundesnetzagentur ihre Vorgaben geändert. Die ständige Begleitung des Fachexperten bei allen Audits wurde zurückgenommen.

Wir dürfen nun die Audits wieder wie zuvor durchführen. Aktuell ist das Konformitätsbewertungsprogramm der Bundesnetzagentur vom 15.07.2022 gültig. [Quelle: Internet](#)

Michael Endreß
Bereichsleiter Informationssicherheit

Betriebsführung durch Dritte

Zertifizierungspflicht bis zum 31.03.2024

Veröffentlichung der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Betriebsführung durch Dritte. [Quelle: Internet](#)

Auszug:

„Das wesentliche Resultat der Anpassung ist, dass sich die Netzbetreiber und die Betreiber von als Kritische Infrastruktur klassifizierten Energieanlagen in der Konstellation „Betriebsführung durch Dritte“ selbst zu zertifizieren haben. Hierüber ist ein Nachweis zu erbringen. Für die Nachweiserbringung wird eine angemessene Frist bis zum 31.03.2024 gewährt.“

Der Vertragspartner der Gemeinde für die Konzession Strom oder Gas ist der Netzbetreiber.

Hat dieser Netzbetreiber die Betriebsführung an Dritte abgegeben, so liegt eine Betriebsführung durch Dritte, entsprechend der Vorgabe, vor.

Achtung: Jeder Netzbetreiber als Vertragspartner der Gemeinden zur Vergabe der Strom- oder Gaskonzession, muss sich bis zum 31.03.2024 nach dem IT-Sicherheitskatalog zertifizieren lassen.

Für eine Befreiung von der Zertifizierung ist die Bundesnetzagentur der Ansprechpartner. Siehe „Ich betreibe nur Anlagen ohne Gefährdungspotential, ohne Anschluss an das Internet oder habe kein Leitsystem. Benötige ich dennoch eine Zertifizierung?“ auf der [Webseite der Bundesnetzagentur](#)

Michael Endreß
Bereichsleiter Informationssicherheit

DAkKS Begutachtung

DIN ISO 45001, SCC, SCP, DIN EN ISO 14001, SGU-Personalzertifizierung

Gerne möchten wir Sie darüber informieren, dass die Begutachtungen der DAkKS in den Bereichen DIN ISO 45001, SCC, SCP, DIN EN ISO 14001 und SGU-Personenzertifizierung zwischen dem 28.06.2022 – 12.07.2022 erfolgreich waren.

Bei den Zertifizierungen im Bereich Arbeitsschutz DIN ISO 45001, SCC und SCP ist ab sofort folgendes zu beachten:

Thematik Befragung Betriebsarzt:

Die ausführliche Befragung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit im Rahmen des Audits sollte stets vor Ort stattfinden. Telefonate gewährleisten in der Regel keine ungestörten Gespräche und ermöglichen nicht, dass Unterlagen/Nachweise eingesehen werden können. Eine Vor-Ort-Befragung von Betriebsärzten ist insbesondere bei Erst- und Rezertifizierungen unentbehrlich.

Die Befragung des Arbeitsmediziners ist auch beim Arzt vor Ort in der Arztpraxis möglich.

Wenn die Befragung beim Audit nicht stattfinden kann, ist das Gespräch in einem separaten Termin nachzuholen.

Thematik Baustellenbesuch:

Es muss jedes Jahr eine Baustelle besichtigt werden, um die Mitarbeiter vor Ort befragen zu können, in den Prozessen und Tätigkeiten beobachten zu können und Dokumentationen und Aufzeichnungen auswerten zu können. Nur mit Baustellenbesuchen erzielt man ein wirksa-

mes Audit. Sollte am Audittag keine Baustelle besichtigt werden können, kann diese Besichtigung auch unter dem Jahr erfolgen.

Bei Unternehmen mit mehreren Standorten ist der Baustellenbesuch für alle Standorte PFLICHT - ohne Baustelle kein neues Zertifikat!

Eine Werkstattbegehung wird nicht mehr anerkannt.

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit und bedanken uns bereits im Vorfeld für Ihre Mithilfe.

*Franziska Ilg
Bereichsleitung*

PÜG erweitert Scopes

Am 08.06.2022 wurde die Akkreditierungsurkunde der PÜG mbH um den Scope 23 „Nicht anderswo klassifiziertes produzierendes Gewerbe“ erweitert.

In diesem IAF Code 23 werden die folgenden Herstellungstechnologien zusammengefasst:

Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen. Unter die sonstigen Erzeugnisse fällt auch die Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien.

Die Digitalisierung im Gesundheitswesen nimmt immer mehr Raum ein und das nicht mehr nur in der Verwaltung, sondern auch bei Fertigungsprozessen. 3D-Druck-Verfahren oder der Einsatz künstlicher Intelligenz machen die Arbeit an vielen Stellen effizienter. Das erhöht

jedoch die Komplexität in der Produktherstellung, die ohnehin hohen regulatorischen Anforderungen unterliegt.

Damit die Einführung und Nutzung dieser neuartigen Techniken und Verfahren in Unternehmen innerhalb eines fachkundigen Rahmens gewährleistet werden kann, bietet die PÜG mbH ab jetzt Zertifizierungen nach IAF Code 23 im Bereich DIN-EN-ISO 9001:2015 an. Dadurch unterstützen wir unsere Kunden dabei, die Anforderungen der Kostenträger zu erfüllen.

*Martina Zander
Stellvertretende Zertifizierungsstellenleitung*

Frist verlängert

Übergangsfrist für Audits gemäß deutscher BioSt-NachV bis 31.12.2022 verlängert

Die Bundesregierung hat mit Veröffentlichung der Änderungsverordnung die Ausnahmeregelung für die Auditierungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) um ein halbes Jahr auf 31.12.2022 verlängert.

Dadurch wird es Wirtschaftsbeteiligten, die in Deutschland gemäß BioSt-NachV zukünftig einen Nachhaltigkeitsnachweis für den Bezug der Einspeisevergütung im EEG benötigen, ermöglicht, auch nach

Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Frist am 30. Juni 2022 das erforderliche Zertifikat zu erhalten, ohne den Anspruch auf die Einspeisevergütung zu verlieren.

Voraussetzung hierfür ist die bestätigte Eigenerklärung gegenüber der BLE. Diese finden Sie auf der Homepage der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter <https://www.ble.de/DE/Themen/Klima-Energie>

Gas-Umlage ab Oktober bis 2024 geplant



Zur Entlastung der Gasimporteure wird ab Oktober eine Umlage erhoben. Für private Haushalte könnten bis zu 1.000 Euro fällig werden.

Gaskunden müssen trotz laufender Verträge vor dem Winter mit zusätzlichen Kosten rechnen. Die Bundesregierung setzt ab Oktober eine Umlage zur Entlastung der Gasimporteure in Kraft. Sie trifft Haushalts- und Industriekunden mit eigentlich langlaufenden Verträgen und könnte einen 4-köpfigen Haushalt – im Extremfall – mit fast 1.000 Euro im Jahr zusätzlich belasten.

Bezahlt werden mit der Umlage die Extrakosten der Importeure, die sie für die kurzfristige, teure Ersatzbeschaffung von russischem Gas aufbringen müssen, das trotz Verträgen nicht geliefert wird. Von diesen Kosten können 90 Prozent weitergegeben werden.

Beschlossen war sie bereits, nun ist auch klar, wie viel die Gasumlage Unternehmen und Verbraucher in Deutschland

kostet: Ab dem 1. Oktober werden pro Kilowattstunde zusätzlich 2,4 Cent fällig.

Ab Oktober wird somit die Differenz zwischen den laufenden Tarifen und den Extrakosten der Importeure auf alle Kunden gleichmäßig verteilt werden. Stadtwerke können sie dann auch an Haushaltskunden weitergeben.

Zunächst ist die Umlage auf Basis einer Annahme der Kosten berechnet worden und wird dann jeweils im Nachhinein mit den tatsächlichen Kosten verrechnet.

Die Zahlungen werden wohl nicht direkt ab Oktober, sondern etwas später fällig.

*Arndt Brausewetter
Bereichsleitung*

Quelle: <https://www.t-online.de/finanzen>

WIR SUCHEN SIE!

Wir suchen ab sofort und in Vollzeit

**KOMM IN
UNSER TEAM**

Mitarbeiter/in (m/w/d)
Büromanagement
und Präqualifizierung

Mitarbeiter/in (m/w/d)
Vertriebsinnendienst

Ausbildung zum/zur Kaufmann/-frau für
Büromanagement (m/w/d) 2022
Start auch nach dem 1. September noch möglich!

Bei uns erhalten Sie einen langfristigen und sicheren Arbeitsplatz mit individuellen Entwicklungsmöglichkeiten. Sie arbeiten in einem dynamischen Team mit offener Arbeitsatmosphäre.

Wir bieten Ihnen viele Vorteile, wie flexible Arbeitszeiten, bezahlte Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio oder auch betriebliche Altersvorsorge.

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://pueg.de/karriere>. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an Frau Simone Roth (bewerbung@pueg.de)

Das Lieferkettengesetz

Der Begriff „Nachhaltigkeit“ ist in aller Munde



Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (UN) haben 17 Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals oder SDGs) festgelegt.

Die Nachhaltigkeit von Produkten orientiert sich an den ESG-Anforderungen (niedriger Energieverbrauch, nachhaltige ressourcenschonende Produktion mit geringeren Emissionen und nachhaltige Materialien).

Die EU-Richtlinie 94/62/EG in Verbindung mit der Richtlinie 2018/852 schreibt ab 2025 eine erhebliche Reduzierung von Verpackungsmüll vor. Seit 2021 ist eine EU-weite Plastikabgabe für nicht-recycelte Materialien vorgesehen.

Am 1. Januar 2023 tritt das **Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz (LkSG)** für im Inland ansässige Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten in Kraft. Das Gesetz beschreibt die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung

von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten, mit dem Ziel des Schutz der Menschenrechte (inkl. Verbot der Kinderarbeit) und auch der Umwelt.

Spätestens nach Inkrafttreten des LkSG müssen Unternehmen, zwecks Vermeidung von Sanktionen gegen das Unternehmen sowie Haftungsrisiken für die Geschäftsleitung, den Nachweis der Umsetzung folgender Maßnahmen und Prozesse erbringen können: Ein zentrales Erfordernis des Gesetzes ist die Durchführung einer Risikoanalyse als notwendige Voraussetzung der Implementierung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagementsystems, mit dem Ziel, menschenrechtliche und umweltbe-

zogene Risiken sowie die Verletzung geschützter Rechtspositionen entlang ihrer Lieferketten zu identifizieren, zu verhindern, zu beenden oder zumindest ihr Ausmaß zu minimieren. Turnusmäßig (jährlich) und anlassbezogen ist eine Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer durchzuführen.

Die Unternehmen haben die Pflicht, ihre Strategie zur Erfüllung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten, schriftlich darzulegen. Die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten ist in Form eines Berichts auf der eigenen Webpage zu veröffentlichen. Der Bericht ist der zuständigen nationalen Behörde zu übermitteln bzw. auf eine (noch einzurichtende) zentrale europäische Plattform hochzuladen.

Eine „One size fits all“-Lösung gibt es nicht. An der Umsetzung im Unternehmen müssen die relevanten Fachabteilungen beteiligt werden, wie das Supply Chain Management, um die Transparenz und Rückverfolgbarkeit entlang der gesamten Lieferkette und die Einbindung von Lieferanten in die eigenen Wertschöpfungsprozesse sicherzustellen. Dies beginnt beim Ausschreibungs- und Lieferantenauswahlprozess und schließt die strategische Lieferantenentwicklung ein.

Auch die international anerkannte Norm für Qualitätsmanagement fordert Maßnahmen zum Umgang mit Lieferanten.

Normkapitel aus der ISO 9001, die in Verbindung mit den Themen externe Anbieter und Lieferantenbewertung stehen sind: Kap. 4.1; Kap. 4.2; Kap. 6.1; Kap. 8.4 und Anhang A.4 & A.8.

Der Kreis schließt sich, wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Umsetzung.

INFO

Umsetzungsmaßnahmen nach dem LkSG

- Risikoanalyse (§ 5 LkSG)
Identifizierung, Bewertung, Priorisierung der Risiken, Aktualisierung: Regelmäßig-Anlassbezogen
- Grundsatzerklärung (§ 6 Abs. 2 LkSG)
Beschreibung des Risikomanagements, Darstellung relevanter Risiken, Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer
- Präventionsmaßnahmen (§ 6 Abs. 1,3,4 LkSG) - Umsetzung der in der Grundsatzerklärung beschriebenen Menschenrechtsstrategie, Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Beschwerdeverfahren (§ 8 LkSG)
Intern oder auch extern möglich, muss Hinweise durch Betroffene ermöglichen, regelmäßige Aktualisierung
- Überprüfung
Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, Vereinbarung vertraglicher Kontrollmechanismen ggü. unmittelbaren Zulieferern
- Abhilfemaßnahmen (§ 7 LkSG)
Im eigenen Geschäftsbereich muss ein Verstoß „in der Regel“ beendet werden, je näher ein Unternehmen einer eingetretenen Verletzung steht, umso größer muss die Anstrengung zur Beendigung sein.
- Dokumentation (§ 10 LkSG)
Fortlaufende Dokumentation, jährlicher öffentlicher Bericht

Monika Leßmann
Zertifizierungsstellenleitung



PÜG Prüf- und Überwachungsgesellschaft mbH
Hämmerlestraße 14 + 16
71126 Gäufelden
www.pueg.de

Layout & Redaktion
Jessica Bähr & Carolin Petersen

